

Marktordnung der Stadt Vellmar mit Gebührenverzeichnis

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 119) sowie der §§ 67, 70 und 71 Gewerbeordnung (GewO) i.d.F. vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.09.2013 (BGBl. I S. 2258) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vellmar am 14.07.2014 folgende Marktordnung mit anhängendem Gebührenverzeichnis beschlossen:

§ 1 Marktbereich

- (1) Die Stadt Vellmar betreibt einen Wochenmarkt.
- (2) Der Markt wird auf dem Rathausplatz in dem in der Anlage näher skizzierten Bereich (siehe Anlage) abgehalten.
- (3) Im Umkreis von 200 m des Rathausplatzes ist im Interesse des Marktfriedens und der Verkehrssicherheit der Handel mit Waren aller Art auf öffentlichen Straßen und Plätzen von marktähnlichen Ständen oder vom Wagen aus nicht gestattet. Dieser Bezirk gilt zwecks Sicherheit des Marktbetriebes für die Dauer des Marktes.
- (4) Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Marktbereich liegen, ist an Markttagen während der Betriebszeiten soweit beschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Marktordnung erforderlich ist.

§ 2 Markttage und Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt wird mittwochs und samstags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr abgehalten. Die Marktzeit kann auf Antrag verlängert werden.
- (2) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so kann der Wochenmarkt an dem vorherigen Werktag, während der vorgenannten Zeit stattfinden.

§ 3 Auf- und Abbau der Stände

- (1) Die Arbeiten zum Aufbau der Stände müssen bei Marktbeginn beendet sein. Später eintreffenden Marktbesickern kann der Zutritt zum Rathausplatz untersagt werden. Nach dem Aufbau muss der Wochenmarkt mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Verkaufswagen von sämtlichen Fahrzeugen geräumt sein. Die Abstellplätze für Fahrzeuge der Marktbesicker werden jeweils von der Marktaufsicht bekanntgegeben.

- (2) Die Räumung des Rathausplatzes durch die Marktbesicker hat spätestens bis 14.00 Uhr zu erfolgen.

§ 4 Gegenstände

- (1) Die Gegenstände des Wochenmarktes sind:
1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
 4. Über die Zulassung weiterer Gegenstände entscheidet der Marktmeister im Einzelfall.

§ 5 Markteinteilung

- (1) Die Stadt Vellmar erteilt Zulassungen auf Antrag für
- a) einzelne Tage (Tageserlaubnis)
 - b) 1 Jahr
 - c) 5 Jahre.

Die Zulassung für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer ist schriftlich zu beantragen.

- (2) Die Zuweisung der Plätze und Stände erfolgt durch die Marktaufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen. Kein Marktbesicker hat Anspruch auf einen bestimmten Verkaufsplatz.
- (3) Wird der zugewiesene Platz zum Marktbeginn ohne Verständigung der Marktaufsicht nicht besetzt, so kann der Platz an einen anderen Marktbesicker vergeben werden.
- (4) Der zugewiesene Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Inhabers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassung an eine andere Person oder der Austausch oder die eigenmächtige Änderung des Warenkreises ist nicht gestattet.
- (5) Die Zulassung zum Markt kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der zur Verfügung

stehende Platz nicht ausreicht. In diesem Fall ist der Bewerber in eine Warteliste aufzunehmen.

- (6) Ortstypische Angebote werden bei einer Neuvergabe eines Platzes bei gleicher Eignung vorgezogen.
- (7) Die Stadt Vellmar übt die Aufsicht auf dem Wochenmarkt aus. Die Stadt Vellmar bestellt zur Ausübung dieser Aufsicht einen Marktmeister und einen Stellvertreter, bestellt durch den Magistrat.

Der Marktmeister oder sein Stellvertreter haben insbesondere die Befugnis:

- a) Tageszulassungen auszusprechen,
- b) den Standplatz zuzuweisen,
- c) alle Maßnahmen des Hausrechts wahrzunehmen,
- d) den Standplatz zu betreten,
- e) die Einhaltung der Marktordnung zu achten,
- f) das Standgeld gegen Quittung zu kassieren.

§ 6 Firmenschilder

An jedem Marktstand sind auf einem Schild, das die Mindestgröße von 15 x 20 cm haben muss, Vor- und Zuname und die Anschrift des Inhabers, deutlich und nicht verwischbar für jedermann lesbar, anzubringen.

§ 7 Verkauf / Verkaufsstand und Lagerung

- (1) Sämtliche Lebensmittel sind so zu befördern und aufzubewahren, dass sie vor Verunreinigungen geschützt sind. Sofern sie nicht in Kästen, Körben oder Steigen verpackt sind, müssen sie auf Tische, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen feilgehalten werden. Molkereierzeugnisse und Brot dürfen nur aus festen, nach den Seiten und nach oben geschlossenen Ständen, Verkaufswagen oder aus geschlossenen Schaukästen, in denen die Waren gegen Sonneneinstrahlung, Staub, Niederschläge und Fliegen geschützt sind, verkauft werden.

Das Berühren und Betasten der Waren durch den Käufer ist verboten. Die Verkäufer haben dieses Verbot zu überwachen.

Kartoffeln können auf einer Plane oder einer Holzpritsche unmittelbar auf dem Erdboden gelagert werden; eine Verschmutzung des Rathausplatzes darf dadurch nicht erfolgen.

- (2) Für den Verkauf von Lebensmitteln tierischer Herkunft finden die jeweiligen Bestimmungen über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft Anwendung.
- (3) Die Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.03.1992 (BGBl. I S. 711), zuletzt geändert

5.7

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.03.2011 (BGBl. I S. 338), der Preisangabenverordnung i.d.F. vom 18.10.2002 (BGBl. I S. 4197) zuletzt geändert 20.09.2013 des Handelsklassengesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen und der noch zu erlassenen Verordnungen oder Anweisungen finden entsprechende Anwendung.

- (4) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Rathausplatz sind nur Verkaufswagen und Verkaufsstände ohne Zugmaschine zugelassen. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird.
- (6) Das Abstellen von Gegenständen aller Art ist in den Gängen und Durchfahrten des Rathausplatzes verboten.

§ 8

Lebensmittelkennzeichnung / Lebende Tiere

- (1) Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel weder feilgeboten noch auf dem Rathausplatz aufbewahrt werden. Waren mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbens dürfen nicht auf den Wochenmarkt gebracht werden. Unreifes Obst darf nur dann geführt werden, wenn es vom reifen Obst getrennt gehalten und durch ein Schild mit deutlicher Aufschrift als solches kenntlich gemacht ist.
- (2) Verkaufte Waren sind als solche deutlich zu kennzeichnen.
- (3) Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen oder Anpreisen oder in Umhergehen angeboten werden.
- (4) Lebendes Federvieh darf nur in Behältnissen mit festem Boden auf den Marktplatz gebracht werden, in denen die Tiere aufrecht nebeneinander stehen und sich bewegen können.

§ 9

Hygiene / Verpackung von Lebensmitteln

- (1) Die Stand- und Platzinhaber sowie deren Angestellte und Hilfskräfte haben sich während des Marktverkehrs stets sauber zu halten.

Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten darf im Marktverkehr niemand tätig sein, der mit nässenden oder eitrigen Ausschlägen, Geschwüren oder Wunden behaftet ist.

- (2) Zur Verpackung von Lebensmitteln darf nur ein neues, innen unbedrucktes und unbeschriebenes Verpackungsmaterial verwandt werden. Das Verpackungsmaterial darf nicht auf dem Erdboden lagern.

§ 10

Sauberkeit auf dem Rathausplatz

- (1) Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes ist verboten. Die Marktbesicker sind für die Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Plätze sowie in einem Radius von einem Meter um ihre Stände verantwortlich. Sie sind verpflichtet, alle Abfälle nach Beendigung des Marktes zu beseitigen und einer geeigneten Abfallentsorgung zuzuführen. Zu den Abfällen gehören nicht Kisten, Steigen und Kartons. Dieses Verpackungsmaterial ist vom Platzinhaber nach Beendigung des Marktes wieder mitzunehmen.

§ 11

Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung

- (1) Jede Störung des Marktfriedens sowie der Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt sind verboten.
- (2) Dem Marktmeister, seinem Stellvertreter sowie den Beauftragten der Lebensmittelüberwachung und den Polizeibeamten, die sich auf Verlangen mittels eines Dienstausweises auszuweisen haben, ist jederzeit Zutritt zu allen zugewiesenen Verkaufseinrichtungen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten.
- (3) Die Marktbesicker sind verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen der Marktaufsicht, die diese aufgrund dieser Marktordnung trifft, unverzüglich Folge zu leisten und ihr Personal zur Befolgung solcher Anordnungen und Weisungen anzuhalten.

§ 12

Ausschluss

Mehrfach Verstöße gegen diese Marktordnung können mit befristetem oder dauerndem Ausschluss geahndet werden. Über den befristeten oder dauernden Ausschluss entscheidet der Magistrat.

§ 13

Haftpflicht für Schäden und Versicherung

- (1) Das Betreten der Marktanlage geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden der Marktbesicker nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Jede weitere Haftung der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen.
- (2) Mit der Platz- und Standvergabe übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbesickern

eingebrachten Waren und Geräte. Eine etwaige Versicherung gegen Diebstahl ist daher Sache der Marktbeschicker.

- (3) Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Marktordnung ergeben.
- (4) Jeder Marktbeschicker muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung für das Betreiben eines Marktstandes besitzen, und diese auf Verlangen vorzeigen.
- (5) Der Marktbeschicker haftet für alle Schäden, die von ihm oder den Personen, die in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehen, auf dem Marktplatz verursacht werden. Er haftet ebenso, wenn er oder die in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehende Person gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung gegen die Verkehrssicherungspflicht verstoßen. Die Stadt Vellmar übernimmt insoweit keine Haftung. Der Wochenhändler stellt die Stadt Vellmar von Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von Ansprüchen, die im Bereich seines Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen, entstehen. Mit der Standzuweisung übernimmt die Stadt Vellmar keine Haftung für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren, Geräten und Verkehrseinrichtungen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt,
 - a) wer den Anweisungen des Magistrats der Stadt Vellmar nicht Folge leistet (§ 11 Abs. 3).
 - b) wer als Marktbeschicker gemäß § 10 Abs. 1 seinen Müll nicht mitnimmt und entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen diesen entsorgt.
 - c) wer seine benutzte Fläche nicht in einem ordentlichen Zustand verlässt.
 - d) wer Stände ohne Genehmigung des Magistrats der Stadt Vellmar aufstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 50,-- € bis 500,-- € geahndet werden.

§ 15 Gebühren

Das als Anlage 1 der Marktordnung beigefügte Gebührenverzeichnis ist Teil der Marktordnung der Stadt Vellmar.

§ 16 Inkrafttreten

Die Marktordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Marktordnung wird hiermit ausgefertigt.

Vellmar, 15.07.2014

Der Magistrat

(Siegel)

Dirk Stochla
Bürgermeister

Anlage 1

Gebührenverzeichnis zur Marktordnung der Stadt Vellmar

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Rathausplatzes anlässlich des Wochenmarktes wird von der Stadt Vellmar eine Gebühr nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes durch den jeweils zuständigen Marktmeister, spätestens jedoch mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Standplatzes.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, gegenüber dem die Zuweisung des Standplatzes erfolgt ist oder der den Standplatz tatsächlich in Anspruch nimmt.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Die Gebühren werden grundsätzlich als Tagesgebühren für den jeweiligen Markttag erhoben.
- (2) Sofern ein zugewiesener Standplatz tatsächlich nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen wird, ergibt sich daraus kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Die Berechnung der Gebühr für die Überlassung des Standplatzes erfolgt pro Marktbesicker, ohne Berechnung nach Frontlänge oder Quadratmetern.

§ 5 Gebührenhöhe

Bei dem Wochenmarkt in Vellmar beträgt die Gebühr für einen Standplatz auf dem Wochenmarkt 5,00 € pro Tag.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Das Standgeld ist fällig
 - a) für den Wochenmarkt den vom Magistrat in den Zulassungen angegebenen Terminen im Voraus, andernfalls spätestens bei Zuweisung des Platzes gegen Barzahlung an das beauftragte Marktpersonal,
 - b) für den Wochenmarkt an den Markttagen bzw. bei laufender Beschickung auf Anforderung.
- (2) Die Quittung darüber ist mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der Stadt vorzuzeigen.

§ 7 Zahlungsverzug

- (1) Die Gebühren nach diesem Gebührenverzeichnis können bei Zahlungsverzug im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (2) Wer mit der Zahlung der Gebühren nach diesem Gebührenverzeichnis in Verzug gerät, kann durch die Marktleitung von der weiteren Teilnahme an dem Markt sowohl für den jeweiligen Markttag als auch für die Zukunft ausgeschlossen werden.

Strom:

1. Stromkosten werden vierteljährlich mit der Stadt Vellmar abgerechnet.
2. Stromanschlüsse bzw. die Zwischenzähler sind von den Marktbeschickern gegen eine Kautions von 50 € pro Benutzer bei der Stadt Vellmar zu bekommen.